



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 16/22

Mittwoch, 02. November 2022

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 02.11.2022

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 10.11.2022, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.09.2022
4. Änderung von Ausschussbesetzungen **HFDA-Pkt. 5**
5. Gladbeck-Strategie 2031 **HFDA-Pkt. 6**
 - a) Vorstellung des Konzeptes
 - b)) Musterresolution des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) Deutsche Sektion: "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung"
(Vorlagen-Nr: 22/0431)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 6. | Finanzielle Lage der Stadt Gladbeck zum 30.09.2022
(Vorlagen-Nr: 22/0434) | HFDA-Pkt. 7 |
| 7. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW - hier: Überplanmäßige investive Auszahlung bei der Buchungsstelle 060401/3525.091202 - Dachsanierung KiTa Frochtwinkel
(Vorlagen-Nr: 22/0435) | HFDA-Pkt. 8 |
| 8. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW - hier: Überplanmäßige investive Auszahlung bei der Buchungsstelle 020701/0044.091102 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen
(Vorlagen-Nr: 22/0436) | HFDA-Pkt. 9 |
| 9. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW - hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Buchungsstelle 020701541202 - Dienst- und Schutzkleidung, Ausrüstung
(Vorlagen-Nr: 22/0437) | HFDA-Pkt. 10 |
| 10. | Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-/ außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen - Liste 5 - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022
(Vorlagen-Nr: 22/0438) | HFDA-Pkt. 11 |
| 11. | Erlass einer Verordnung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für Dezember 2022 anlässlich des Nikolausmarktes
(Vorlagen-Nr: 22/0427) | HFDA-Pkt. 12 |
| 12. | Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
(Vorlagen-Nr: 22/0430) | |
| 13. | Veranstaltung gegen Rechtsextremismus
- Demokratie erhalten - Vielfalt gestalten -
(Vorlagen-Nr: 22/0432) | |
| 14. | Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse | |
| 15. | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |

Nichtöffentliche Sitzung:

-
16. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
 17. Genehmigung der Tagesordnung
 18. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 15.09.2022
 19. Bestellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 101 Abs. 4 GO NRW
 20. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
 21. Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 02.11.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Gladbeck, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen, gespeichert. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei.

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit – auch getrennt voneinander – mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist bei der Stadtverwaltung Gladbeck das Bürgeramt, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Öffnungszeiten: Mo-Mi von 8.00-15.30 Uhr, Do 8.00-17.30 Uhr und Fr 8.00-12 Uhr zusätzlich den 1. Samstag im Monat von 10:00-12:30, Fax Nr. 02043 – 99 1321.

Wir informieren Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 5 des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. *Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.*

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gladbeck, den 27.10.2022

Im Auftrag

- Wirgs -

Bekanntmachung des Beschlusses des Handlungskonzeptes Wohnen Gladbeck als Städtebauliches Entwicklungskonzept

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 das Handlungskonzept Wohnen Gladbeck beschlossen. Als städtebauliches Entwicklungskonzept wird das Gutachten gemäß §1 Abs. 6 (11) BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden und so einen wichtigen Beitrag zur Stadtentwicklung leisten. Das Handlungskonzept Wohnen betrachtet den Wohnstandort Gladbeck mit seinen soziodemografischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen und liefert Eckdaten zum Wohnungsbestand. Die Konsequenzen aus der künftigen demografischen Entwicklung werden durch eine Bevölkerungsprognose und eine quantitative Wohnungsbedarfsprognose verdeutlicht. Neben Leitbildern für den Gladbecker Wohnungsmarkt runden Handlungsempfehlungen des Gutachterbüros die Darstellung ab.

Das Gutachten ist auf der Homepage der Stadt Gladbeck einsehbar unter [www.infos-gladbeck.de/61-Stadtplanung/Handlungskonzept Wohnen.pdf](http://www.infos-gladbeck.de/61-Stadtplanung/Handlungskonzept_Wohnen.pdf)

Gladbeck, den 18.10.2022

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 313002149

Ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 21.10.2022

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 472014638

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 21.10.2022
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 423229335

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 21.10.2022

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.